Passamt

Eine persönliche Vorsprache im Passamt ist nur mit einer vorherigen Terminvereinbarung möglich (hier online Termin buchen).

Sie können uns unter den nachfolgenden Kontaktdaten erreichen:

Passamt | Frau Will
Rathausplatz 9, 95466 Weidenberg
09278 / 977-47 und 977-0 | yvonne.will@weidenberg.de

Hier können Sie den Bearbeitungsstand Ihres beantragten Personalausweises oder Reisepasses abfragen.

Aktuelles

Neue Gebührensätze bei Ausstellung eines Personalausweises

Ab dem 07. Februar 2026 treten bundesweit neue Gebührensätze für die Ausstellung von Personalausweisen in Kraft. Die Anpassung betrifft alle deutschen Staatsangehörigen, die ab diesem Datum einen neuen Ausweis beantragen. Die Gebühr für Personen ab 24 Jahren beträgt dann 46 Euro anstatt bislang 37 Euro. Für Antragstellende unter 24 Jahren erhöht sich der Betrag von 22,80 Euro auf 27,60 Euro.

Hintergrund der Neuregelung ist eine deutschlandweite Kostenanpassung, die aufgrund gestiegener Produktions- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen sind. Zudem sollen die zusätzlichen Einnahmen in verbesserte Sicherheitsstandards sowie den weiteren Ausbau digitaler Prozesse im Ausweiswesen fließen.

Insbesondere neue Technologien zur Identitätsprüfung und die fortschreitende Digitalisierung erfordern einen höheren organisatorischen und technischen Aufwand.

Digitale Lichtbilder für Personalausweise und Reisepässe

Ab sofort können digitale Lichtbilder direkt bei der Beantragung eines neuen Ausweisdokuments gegen eine Gebühr in Höhe von 6 Euro in unserer Behörde erstellt werden.
Bei gleichzeitiger Beantragung von Personalausweis und Reisepass kann das erstellte Lichtbild für beide Dokumente verwendet werden, auch die Gebühr ist dann nur einmal zu entrichten.
Das erstellte Lichtbild ist nur für die Beantragung von Personalausweis oder Reisepass nutzbar, es kann weder ausgedruckt noch digital für andere Zwecke verwendet werden.
Da kleine Kinder den Programmanweisungen bei der Lichtbilderstellung nicht folgen können und hier besondere Geduld und Erfahrung notwendig ist, empfehlen wir für Kinder unter 6 Jahren den Besuch bei einem professionellen Fotografen.

Neue Regelung für Lichtbilder ab 1. Mai 2025

Entsprechend einer Gesetzesänderung dürfen **ab 1. Mai 2025** Lichtbilder für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen nur noch in **digitaler Form** angenommen werden.

Ziel des Bundesgesetzes ist, die Qualität der Bilder zu steigern und den hohen Anforderungen an die Sicherheit deutscher Ausweisdokumente gerecht zu werden. Die Lichtbilder dürfen künftig nur noch entweder von einem zertifizierten Fotografen bzw. Dienstleister oder in der Behörde selbst erstellt werden. Bei der Erstellung des Lichtbildes durch einen zertifizierten Fotografen bzw. Dienstleister wird das Lichtbild in eine gesicherte Cloud geladen und von uns bei der Beantragung der Ausweisdokumente integriert. Hierzu erhalten die Bürgerinnen und Bürger vom Fotografen bzw. Dienstleister einen Datamatrix-Code (ähnlich wie ein QR-Code), welcher bei uns zur Beantragung der Ausweisdokumente vorgelegt werden muss.

Unter folgendem Link https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/ sind alle Fotodienstleister aufgeführt, die sich für die Cloud-Lösung registriert haben. Hier können Sie sich einen Fotografen in Ihrer Nähe suchen.

Eine Übersicht über dm-Filialen mit Fotoservice finden Sie unter https://www.dm.de/services/services-im-markt/fotoservice/passbild-service-51462 .

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/reisepass/biometrie/09-kein-papier-passbild.html

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/moderne-verwaltung/ausweise/gesetz-staerkung-sicherheit-pass-ausweiswesen/staerkung-sicherheit-pass-ausweisen-liste.html

Für Reisen außerhalb der EU in weiter entfernte Staaten -

welche für die Einreise einen Reisepass fordern – wird von einigen Reiseländern eine Restgültigkeit des Passes von sechs Monaten bei der Einreise gefordert. Sollten Reisen in passpflichtige Länder auch kurzfristig erforderlich werden, sollte spätestens sechs Monate vor Ende der Gültigkeit des vorhandenen Reisepasses, also mit entsprechendem Vorlauf, ein neuer Pass beantragt werden.
Darüber hinaus empfehlen wir generell eine möglichst frühzeitige Passbeantragung (zum Zeitpunkt der Reiseplanung/-buchung in ein passpflichtiges Land), damit gültige Ausweisdokumente zum Reiseantritt vorliegen.

Die aktuell geltenden Einreisebestimmungen können abgerufen werden auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de unter „Reise & Sicherheit“, oder über den Bürgerservice unter der Telefonnummer: 030 5000 2000. Auskünfte geben ferner die Botschaften oder Konsulate des jeweiligen Reiselandes.

Wichtige Hinweise

Ausweispflicht innerhalb Deutschlands

Deutsche Staatsangehörige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind ausweispflichtig und müssen stets einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen. Der Personalausweis oder Reisepass ist auf Verlangen einer hierzu ermächtigten Behörde vorzulegen. Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden. Verstöße gegen die Ausweispflicht sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Befreiung der Ausweispflicht

Die zuständige Personalausweisbehörde kann Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Hier finden Sie die Anträge für die Befreiungen von der Ausweispflicht für Einrichtungsleitung und Hausarzt.

Lichtbild in Pass und Personalausweis

Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen dürfen **ab dem 1. Mai 2025** ausschließlich digitale Lichtbilder für die Beantragung von Ausweisdokumenten genutzt werden.
Die Lichtbilder werden künftig durch zertifizierte Fotografen oder zertifizierte Dienstleister verschlüsselt in eine gesicherte Cloud übertragen, von der die Behörde das Foto dann herunterlädt. Eine Übersicht zertifizierter Fotostudios in Ihrer Nähe finden Sie unter: https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/ ; dm-Filialen mit Fotoservice finden Sie unter https://www.dm.de/services/services-im-markt/fotoservice/passbild-service-

51462.
Der Bürger erhält vom Fotografen bzw. Dienstleister einen Ausdruck mit einem Datamatrix-Code (ähnlich wie ein QR-Code), welcher zur Beantragung der Ausweisdokumente bei der Behörde vorgelegt werden muss.
Ab sofort kann das Foto durch PointID-Aufnahmesysteme der Bundesdruckerei auch direkt bei uns erstellt werden.
Kosten: 6 € ; Bei Beantragung von Personalausweis und Reisepass ist die Gebühr nur einmalig zu entrichten.

Passpflicht bei Reisen ins Ausland

Beim Überschreiten von Staatsgrenzen ist grundsätzlich das Mitführen eines Reisepasses erforderlich. Ob eine Passpflicht besteht oder der Personalausweis zum Grenzübertritt genügt, ist in den jeweiligen Staaten unterschiedlich gesetzlich geregelt.

Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten für deutsche Staatsangehörige erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie das Auswärtige Amt in Berlin.

Verlust und Wiederauffinden von Ausweisdokumenten

Sie haben Ihren Personalausweis oder Reisepass verloren bzw. wurde gestohlen und wissen nicht, was zu tun ist?
Zunächst einmal sind Sie verpflichtet, den Verlust bzw. Diebstahl Ihres Ausweisdokumentes unverzüglich im Passamt anzeigen. Nach der Meldung können Sie einen neuen Personalausweis beantragen. Sofern Sie einen **gültigen** Reisepass besitzen, müssen Sie keinen neuen Personalausweis beantragen.

Das Passamt muss auch darüber informiert werden, wenn Sie das verlorene bzw. gestohlene Dokument wiederfinden.

Ist bei Ihrem Personalausweis der **elektronische Identitätsnachweis (eID-Funktion)** eingeschaltet, müssen Sie die Funktion unverzüglich sperren lassen. Die Sperrung stellt sicher, dass jeder Missbrauchsversuch sofort erkannt wird.

Dies können Sie telefonisch über die **Hotline 116 116** (gebührenfrei) vornehmen. Aus dem Ausland wählen Sie bitte +49 116 116 oder +49 30 40 50 40 50 (gebührenpflichtig). Bitte halten Sie für den Anruf Ihr

Sperrkennwort bereit.

Das Sperrkennwort finden Sie:

- bis 16.02.2025 auf Ihrem PIN-Brief
- ab 17.02.2025 auf Ihrem Begleitschreiben, dass Sie bei Abholung des Personalausweises erhalten haben.

Sie können die **Sperrung** aber auch **direkt im Passamt** persönlich veranlassen. Hier wird die Sperrung sofort eingeleitet.

Wenn Sie bei Ihrem verloren gegangenen oder gestohlenen Personalausweis auch die **elektronische Signatur** genutzt haben, müssen Sie die Unterschriftsfunktion separat sperren lassen. Die Sperrung der Unterschriftsfunktion können Sie ausschließlich bei dem Anbieter Ihres Signaturzertifikats veranlassen. Weder der Sperrnotruf noch das Passamt können die Sperrung der Unterschriftsfunktion vornehmen.

Ausweis wiedergefunden?
Erst wenn Sie Ihren Personalausweis als "aufgefunden" offiziell gemeldet haben, wird ein entsprechender Eintrag bei der Polizei gelöscht. Danach können Sie Ihren wiedergefundenen Ausweis in Deutschland bis zum Ende seiner Gültigkeit uneingeschränkt weiternutzen. Wenn Sie Ihren Ausweis wiederfinden, können Sie auch die gesperrte Online-Ausweisfunktion wieder entsperren lassen. Das geht nur persönlich im Passamt. Das Passamt veranlasst dann das Entsperren und informiert gegebenenfalls die Polizei darüber, dass der Personalausweis wiedergefunden wurde.

Reisepass im Ausland verloren?
Wenn Sie Ihren Reisepass im Ausland verloren haben oder er Ihnen gestohlen wurde, müssen Sie Ersatzreisedokumente für die Heimreise ausstellen lassen. Je nachdem, ob Sie direkt nach Deutschland zurückkehren oder noch in andere Länder einreisen wollen, muss entweder ein Reiseausweis, der nur für die Einreise nach Deutschland gilt oder ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Hinweis: Manche Länder verlangen bei der Ausreise den Einreisestempel im Reisepass als Nachweis der legalen Einreise. In diesen Fällen müssen Sie gegebenenfalls ein Ausreisevisum beantragen.
Ersatzreisedokumente stellt Ihnen auf Antrag die deutsche Auslandsvertretung im Reiseland aus. Suchen Sie mit den erforderlichen

Unterlagen die deutsche Botschaft, ein Generalkonsulat oder ein Konsulat auf. In der Regel erfolgt die Ausstellung eines Reiseausweises als Passersatz innerhalb von wenigen Stunden. Um Ihnen einen vorläufigen Reisepass ausstellen zu können, muss die Passbehörde Ihres Wohnsitzes die Ermächtigung erteilen. Dies kann je nach Einzelfall und Erreichbarkeit der Behörde unterschiedlich lange dauern. Falls Sie auch ein Ausreisevisum benötigen, kann sich die Weiterreise zusätzlich verzögern.

Tipp
Damit Ihnen schneller neue Reisedokumente ausgestellt werden können, sollten Sie Kopien aller Ihrer Ausweispapiere auf Ihrer Reise mitführen.

Bitte beachten
Deutschland kann nicht beeinflussen, ob und wie andere Staaten ihre nationalen polizeilichen Informationssysteme einrichten beziehungsweise ob und wie häufig diese aktualisiert werden. Daher kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass ausländische Behörden die Sachfahndung nicht oder nicht rechtzeitig löschen und daher das Wiederauffinden Ihres Personalausweises für die Nutzung im Ausland nicht anerkennen oder ihn gar einziehen.
Wenn Sie bei internationalen Reisen solche möglichen Unannehmlichkeiten vermeiden wollen, empfiehlt es sich, bei Meldung des Verlusts oder Diebstahls des Ausweises einen neuen Ausweis zu beantragen.

Rechtsgrundlagen:
§ 27 Absatz 1 Nummer 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)

Amtlicher Vermerk im Reisepass Minderjähriger

Wenn sich der Familienname eines Minderjährigen von dem Familiennamen mindestens eines sorgeberechtigen

Elternteils unterscheidet, können auf gemeinsamen Antrag alle sorgeberechtigten Elternteile im Pass Minderjähriger auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Seite eingetragen werden.

Die optionale Eintragung dient der Unterstützung der grenzpolizeilichen Tätigkeit bei unterschiedlichen Familiennamen innerhalb der Familie.

Diese Eintragung ersetzt aber keinesfalls eine gegebenenfalls erforderliche, während der Reise mitzuführende schriftliche Einwilligung der zweiten sorgeberechtigten Person bei allein

reisenden Elternteilen.

Braille-Aufkleber für Personalausweis, eID-Karte und elektronischen Aufenthaltstitel

In der Sehfähigkeit beeinträchtigte Personen können sich im Passamt unentgeltlich einen Braille-Aufkleber mit der Aufschrift "ad" auf die Rückseite ihres Personalausweises, der eID-Karte oder des elektronischen Aufenthaltstitels anbringen lassen. Dies kann entweder sofort bei Ausgabe des Dokuments oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dadurch kann der Personalausweis, die eID-Karte oder der elektronische Aufenthaltstitel leichter von anderen Karten im gleichen Format unterschieden werden, beispielsweise im Portemonnaie.



Personalausweis

Deutsche Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis (oder Reisepass) zu besitzen.
Seit dem 26.06.2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig. Somit müssen alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Hinweise für die Beantragung eines Personalausweises

Zur Beantragung eines Personalausweises ist die persönliche Vorsprache im Passamt zwingend erforderlich. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten als allein antragsberechtigt. Auch vor dem 16. Lebensjahr ist die Ausstellung eines neuen Personalausweises möglich. Die oder der Minderjährige unter 16 Jahren muss in Begleitung mindestens eines Sorgeberechtigten (Elternteil) persönlich im Passamt vorsprechen. Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, reicht es bei der Antragsstellung aus, wenn ein Elternteil anwesend ist und die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils mitbringt bzw. spätestens bei Abholung nachreicht.

Sie erhalten den Personalausweis in Scheckkartenformat. In diesem sind die aufgedruckten Daten, das Passfoto und die Fingerabdrücke digital abgelegt.

Die Aushändigung des Personalausweises kann an die Antragstellerin oder an den Antragsteller oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen. Auch Sorgeberechtigte benötigen von den Antragstellenden eine entsprechende Vollmacht, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das entsprechende Formular für die Vollmacht zur Abholung eines Personalausweises finden Sie hier.

Benötigte Unterlagen

- Digitales Lichtbild
- Ausweisdokument (bisheriger Reisepass, Personalausweis, Kinderreisepass - soweit vorhanden)
- Falls erforderlich: Zustimmungserklärung des abwesenden Elternteils
- Wichtig: In Zweifelsfällen kann die Passbehörde weitere Unterlagen verlangen (z.B. Sorgerechtsbeschlüsse, aktuelle Personenstandsurkunden, Nachweise über Staatsangehörigkeiten)

Rechtsgrundlagen

- § 1 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) | Ausweispflicht
- § 6 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) | Gültigkeitsdauer
- §§ 7 und 8 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) | Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Tätigwerden bei örtlicher Unzuständigkeit
- Art. 1 Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) | Zuständigkeit der Gemeinden zur Pass-/Personalausweisausstellung

- §§ 9, 10 und 11 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) | Ausstellung eines Ausweises, eID-Funktion
- Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung - PAuswGebV)

Bearbeitungszeit

aktuell ca. 2 Wochen

Gebühren

- **unter 24 Jahren:** 27,60 Euro (6 Jahre gültig)
- **ab 24 Jahren:** 46,00 Euro (10 Jahre gültig)

Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig.

Link zum Personalausweisportal

https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/startseite/startseite-node.html

Flyer: "Sicher, einfach, digital - Der Online-Ausweis"

In diesem Flyer des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) finden Sie die wichtigsten Informationen rund um Ihren Personalausweis kurz und anschaulich erklärt.

Vorläufiger Personalausweis

In **dringenden Fällen** kann sofort ein vorläufiger Personalausweis mit einer **Gültigkeitsdauer von 3 Monaten** ausgestellt werden. Bei der Beantragung des vorläufigen Personalausweises gilt gleiches wie beim Personalausweis.

Hinweise für die Beantragung eines vorläufigen Personalausweises

Zur Beantragung eines vorläufigen Personalausweises ist die persönliche Vorsprache im Passamt zwingend erforderlich. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten als allein antragsberechtigt. Auch vor dem 16. Lebensjahr ist die Ausstellung eines neuen Personalausweises möglich. Die oder der Minderjährige unter 16 Jahren muss in Begleitung mindestens eines Sorgeberechtigten (Elternteil) persönlich im Passamt vorsprechen. Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, reicht es bei der Antragsstellung aus, wenn ein Elternteil anwesend ist und die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils mitbringt bzw. spätestens bei Abholung nachreicht.

Die Aushändigung des vorläufigen Personalausweises kann an die Antragstellerin oder an den Antragsteller oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen. Auch Sorgeberechtigte benötigen von den Antragstellenden eine entsprechende Vollmacht, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das entsprechende Formular für die Vollmacht zur Abholung eines Personalausweises finden Sie hier.

Benötigte Unterlagen

- digitales Lichtbild
- Ausweisdokument (bisheriger Reisepass, Personalausweis, Kinderreisepass - soweit vorhanden)
- Falls erforderlich: Zustimmungserklärung des abwesenden Elternteils
- Wichtig: In Zweifelsfällen kann die Passbehörde weitere Unterlagen verlangen (z.B. Sorgerechtsbeschlüsse, aktuelle Personenstandsurkunden, Nachweise über Staatsangehörigkeiten)

Rechtsgrundlagen

- § 3 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) | Vorläufiger Personalausweis
- für weitere Rechtsgrundlagen des vorläufigen Personalausweises verweisen wir auf die Rechtsgrundlagen des regulären Personalausweises

Bearbeitungszeit

Der vorläufige Personalausweis wird bei Vorlage aller erforderlicher Unterlagen in der Regel **sofort** ausgestellt.

Gebühren

10,00 Euro (3 Monate gültig)
Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig

Reisepass

Wer außerhalb der EU verreisen möchte, braucht einen Reisepass. Informationen zu den Einreisebestimmungen ausländischer Staaten für deutsche Staatsangehörige erteilen die Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie das Auswärtige Amt in Berlin. Da das Passamt keine rechtsverbindliche Auskunft über Einreisebestimmungen geben darf, haben sich Reisende hierüber in eigener Zuständigkeit zu erkundigen.
Bitte beachten Sie, dass der Reisepass in einigen Ländern, noch **über die Dauer des Aufenthalts, eine bestimmte Gültigkeit** besitzen muss.

Hinweise für die Beantragung eines Reisepasses

> Zur Beantragung eines Reisepasses ist die persönliche Vorsprache im Passamt zwingend erforderlich. Bei der Beantragung eines Reisepasses für einen Minderjährigen **(unter 18 Jahren!)** gilt gleiches wie bei der Beantragung des Personalausweises.
>
> **Vielreisende** können Reisepässe mit 48 Seiten statt der herkömmlichen 32 Seiten erhalten. Für diesen Reisepass ist eine **zusätzliche Gebühr in Höhe von 22 €** zur bisherigen Passgebühr zu entrichten.
>
> **Kurzentschlossene**, die schnellstmöglich einen Reisepass benötigen, können einen **Expresspass** beantragen. Dieser wird in vier Werktagen von der Bundesdruckerei fertiggestellt. Sollte die Express-Bestellung zu lange dauern, können Sie einen vorläufigen Reisepass beantragen, den Sie sofort mitnehmen können. Der **vorläufige Reisepass** ist ein Jahr gültig, wird jedoch nicht von allen Ländern (z.B. USA) akzeptiert. Sie müssen jedoch **glaubhaft machen**, dass Sie den vorläufigen Reisepass dringend benötigen.

Die **Abholung** eines Reisepasses ist persönlich oder mit Vollmacht im Passamt möglich. Das entsprechende Formular für die Vollmacht zur Abholung eines Reisepasses finden Sie hier.

Benötigte Unterlagen

- digitales Lichtbild
- Ausweisdokument (bisheriger Reisepass, Personalausweis, Kinderreisepass - soweit vorhanden)
- Falls erforderlich: Zustimmungserklärung des abwesenden Elternteils
- Wichtig: In Zweifelsfällen kann die Passbehörde weitere Unterlagen verlangen (z.B. Sorgerechtsbeschlüsse, aktuelle Personenstandsurkunden, Nachweise über Staatsangehörigkeiten)

Rechtsgrundlagen

- § 1 Passgesetz (PassG) | Passpflicht
- § 5 Passgesetz (PassG) | Gültigkeitsdauer
- § 6 Passgesetz (PassG) | Ausstellung eines Passes
- § 19 Passgesetz (PassG) | Zuständigkeit
- Art. 1 Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (AGPaßPAuswG) | Zuständigkeit der Gemeinden zur Pass-/Personalausweisausstellung

Bearbeitungszeit

aktuell ca. 4 Wochen

Gebühren

- **Reisepass - unter 24 Jahren:** 37,50 Euro (6 Jahre gültig)
- **Reisepass - ab 24 Jahren:** 70,00 Euro (10 Jahre gültig)
- **Vorläufiger Reisepass - nur im Ausnahmefall:** 26,00 Euro (1 Jahr gültig)
- **Express-Reisepass - Lieferzeit innerhalb 4 Tage:** 32,00 Euro Zuschlag zum normalen Reisepass (= 69,50 Euro bzw. 102,00 Euro)

Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig.

eID-Karte für Unionsbürger

Für **nichtdeutsche** Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besteht die Möglichkeit, in Deutschland eine Karte zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) zu beantragen und zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die eID-Karte mit Online-Ausweisfunktion für digitale Dienstleistungen bestimmt ist und nur Personen ab 16 Jahren beantragen können. Sie ersetzt nicht den anerkannten und gültigen ausländischen Pass oder Personalausweis für die Identifizierung, bspw. auf Reisen. Die eID-Karte kann daher in keinem Fall als hoheitliches Reisedokument verwendet werden.

Wichtige Hinweise

> **Für Personen folgender Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann eine eID-Karte ausgestellt werden:**
>
> Belgien | Bulgarien | Dänemark | Deutschland | Estland | Finnland | Frankreich | Griechenland | Niederlande | Italien | Irland | Kroatien | Lettland | Litauen | Luxemburg | Malta | Österreich | Polen | Portugal | Rumänien | Schweden | Slowakei | Slowenien | Spanien | Tschechien | Ungarn | Zypern
>
> **eID-Karten für Angehörige aus EWR-Staaten:**
>
> Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) besteht zwischen den 27 EU-Mitgliedsstaaten und den drei Staaten **Norwegen, Island und Liechtenstein**. Staatsangehörige dieser drei Staaten **können daher ebenfalls eine eID-Karte erhalten**.
>
> **Wichtige Abgrenzungen:**
>
> - **Großbritannien** ist seit dem 1. Februar 2020 nicht mehr Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sondern "Drittstaat". Britische Staatsangehörige können somit **keine** eID-Karte erhalten. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union enthält keine Regelung, die britischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf eine solche Karte gäbe.
> - Zwischen der **Türkei** und der EU besteht zwar ein Assoziierungsabkommen, daraus ergibt sich jedoch **kein** Anspruch auf

Ausstellung einer eID-Karte. Türkische Staatsangehörige können somit **keine** eID-Karte erhalten.
- Nicht einbezogen sind ferner Staatsangehörige der Schweiz. Die Schweiz gehört weder zur EU noch ist sie Vertragspartner des EWR-Abkommens. Staatsangehörige der **Schweiz** können also **keine** eID-Karte erhalten.

Benötigte Unterlagen

Zur Beantragung Ihrer eID-Karte benötigen Sie das von Ihrem Heimatstaat ausgestellte und gültige Identitätsdokument, z.B. einen Pass oder eine nationale Identitätskarte (Personalausweis).

Rechtsgrundlagen

- §§ 1 - 8 und 12 Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG)
- Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung - PAuswGebV)
- § 8b Zuständigkeitsverordnung (ZustV) | Zuständigkeit der Gemeinden zur Ausstellung von eID-Karten (eID-Karte-Gesetz)

Gültigkeitsdauer

Die eID-Karte ist 10 Jahre gültig. Sie können vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue eID-Karte beantragen.

Gebühren

37 Euro
Die Gebühr wird bei Antragstellung fällig.